

Bern, 01. April 2023



## **Statuten**

### **Swiss Dental Students Association - SDSA**

#### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Swiss Dental Students Association“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

#### **2. Ziel und Zweck**

Der Verein bezweckt die Interessen der Zahnmedizinierenden zu fördern, diese auf nationaler und internationaler Ebene zu vereinigen, ihre akademische und berufliche Entwicklung zu unterstützen und repräsentieren. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

#### **3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **4. Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Vollmitglieder mit Stimmrecht sind alle klinischen Jahreskurse (ab dem 3. Studienjahr) einer schweizerischen zahnmedizinischen Universität. Eine anerkannte medizinische Fakultät darf maximal von drei Vollmitgliedern repräsentiert werden.

Aktivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche Personen sein, welche in einem vorklinischen Zahnmedizinstudium in einer schweizerischen Universität eingeschrieben sind und den Verein ideell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Abschluss des Studiums.
- bei Vollmitgliedern durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Aberkennung der jeweiligen Fakultät.

## **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten und Verstösse gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich am ersten Samstag des Aprils und letzten Samstag des Oktobers statt.

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Delegierten der Vollmitglieder zusammen. Jedem Vollmitglied steht ein\*e Delegierte\*r zu.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 21 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. In ausserordentlichen Geschäften, können unter Absprache mit dem Vorstand Traktanden auch im Nachhinein eingereicht werden.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des\*der Präsidenten\*in und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vollmitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist jedoch nur mit mindestens einem Vollmitglied beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der\*die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Die Amtszeit beträgt 2.5 Jahre. Wiederwahl ist nicht möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des\*der Präsidenten\*in und dem\*der Finanzchef\*in selbst.

Die Amtszeit des\*der Präsidenten\*in beträgt ein Jahr. Er\*Sie wird ein Jahr vor seinem\*er Amtsantritt von der Mitgliederversammlung gewählt und übernimmt bis zur Amtsübergabe das Amt des\*der Vizepräsidenten\*in.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung von Spesen.

## **10. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt eine\*n Rechnungsrevisor\*in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## 11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des\*der Präsidenten\*in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Die Unterschrift des\*der Präsidenten\*in, kann mit seinem schriftlichen Einverständnis delegiert werden.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Vollmitglieder erfolgen, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der Vollmitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als  $\frac{3}{4}$  aller Vollmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Vollmitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an alle Fachvereine einer schweizerisch anerkannten Universität, da sie den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Vollmitgliedern ist ausgeschlossen.

## 14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 01. April 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

**Bern, 01. April 2023**

Der Präsident:  
Bogomil Sabev

Der Protokollführer:  
Nick Schröder

